

8. Covid-19 Info

Anpassung unserer 7. Covid-19 Info

Liebe Sportfreundinnen,
liebe Sportfreunde,

es gibt wieder eine neue Novelle zur Lockerungsverordnung 197 - Verordnung 231, die mit 29. Mai 2020 in Kraft tritt und mit 31. August außer Kraft.

Wir haben euch hier die wichtigsten Änderungen/Anpassungen zusammengefasst:

- Alle sportlichen Aktivitäten sind nunmehr ab 29. Mai 2020 auf allen **Indoor und Outdoor-Sportstätten** erlaubt!
Der Mindestabstand von 2 Metern bzw. einem Meter im öffentlichen Raum ist aber während der Sportausübung einzuhalten, ansonsten ist wie gewöhnlich der Abstand von einem Meter einzuhalten. (Ausschließlich Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, müssen den Mindestabstand nicht einhalten.)
Bei den Mannschaftssportarten ist bei der Ausübung der Sportart die zwei Meter Abstandsregel einzuhalten.
Dieser Abstand kann ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden, somit sind z.B. Tennis-Doppel, Volleyball, Faustball,... möglich.
Kontaktsportarten und Kampfsportarten sind leider nach wie vor nicht möglich.
- TrainerInnen dürfen den Mindestabstand ausnahmsweise unterschreiten, wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist. Ein Mund-Nasen-Schutz wird aber empfohlen.
- **Es gibt keine Beschränkungen der Größe der Trainingsgruppe egal ob Indoor oder Outdoor.** Die allgemeinen Abstandsregeln einen Meter bzw. zwei Meter bei der Sportausübung müssen eingehalten werden. Es wird aber empfohlen, die Gruppenszusammensetzung überschaubar groß und immer gleich zu halten bzw. die Teilnahmen zu dokumentieren, damit man bei einem Infektionsfall die Kontaktkette schnell nachvollziehen kann.

Bitte beachtet, dass jeder Bundes-Sportfachverband für seine jeweilige Sportart Handlungsempfehlungen erstellt. Wir versuchen, sie auf unserer Homepage unter <https://www.askoe-ooe.at/de/vereinsservice/download-center> regelmäßig zu aktualisieren.

- **Das Betretungsverbot der Sportstätte wurde generell aufgehoben.** Im Innenbereich muss aber ein Mund-Nasen-Schutz getragen und die Abstandsregel Indoor wie Outdoor von einem Meter eingehalten werden.
- Während der Sportausübung muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, egal ob Indoor oder Outdoor. Es gilt hier nur der zwei Meter Abstand.

- **Veranstaltungen, Wettkämpfe, Zuseher:** Wettkämpfe und Sportveranstaltungen sind in Sportarten, in denen das Einhalten der Abstandsregel von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, auch im Wettkampf gewährleistet ist, erlaubt. Es dürfen dabei aktuell maximal 100 ZuseherInnen, ausgenommen jener Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, teilnehmen.

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht aus einer **gemeinsamen BesucherInnengruppe** (maximal vier Erwachsene zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, denen gegenüber Obsorgepflichten vorhanden sind) bestehen, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen ist ein Mund Nasen Schutz zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die BesucherInnen auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze seitlich unterschritten, ist auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen ein Mund Nasen Schutz zu tragen.

Bzgl. Verpflegung, Ausschank,... gelten die Regelungen der Gastronomie!
Detaillierte Informationen und Materialien findet ihr unter:

www.sichere-gastfreundschaft.at/gastronomie

*Geplant ist, dass ab **1. Juli 2020** Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig sind.*

***Mit 1. August 2020** sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.*

Mit 1. August 2020 gibt es aber auch noch Sonderregelungen mit bis zu 1000 Personen Indoor und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen, dazu Bedarf es aber der Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Achtung: Begräbnisse oder Hochzeiten mit mehr als 100 Personen sind aber generell untersagt! Veranstalter von Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen haben einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen und ein Präventionskonzept auszuarbeiten.

Generalversammlungen unterliegen auch anderen Richtlinien – bitte und vorher kontaktieren!

Hier noch allgemeine, ergänzende Empfehlungen ab 29. Mai 2020:

- Sämtliche Sportstätten (Indoor und Outdoor) dürfen ab 29. Mai unter Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter betreten werden. In geschlossenen Räumlichkeiten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Bei der Sportausübung muss generell ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden, der aber kurzfristig unterschritten werden darf. Bei der Sportausübung ist kein Mund-Nasen-Schutz notwendig.
- Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) sind in der Regel während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) zu beaufsichtigen. Kleinere Gruppen sind empfehlenswert.
- **Um beim Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette schnell nachvollziehen zu können, wird empfohlen, die Teilnahmen zu dokumentieren und die Gruppengröße überschaubar und die Zusammensetzung gleich zu halten.**
- Die allgemeinen Hygienerichtlinien (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Niesen) sind einzuhalten.
- Bei der Nutzung von **Sportgeräten** durch mehrere SportlerInnen ist sicher zu stellen, dass alle SportlerInnen **vorher und nachher ihre Hände waschen oder desinfizieren**. Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen.
- Bitte darauf achten, dass Personen, die sich krank fühlen, nicht am Sportbetrieb teilnehmen dürfen.
- Bei Fahrgemeinschaften zur Sportstätte ist zu beachten, dass die Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen und pro Sitzreihe nicht mehr als 2 Personen (inkl. FahrerIn) befördert werden dürfen.

Alle hier dargestellten wichtigsten Empfehlungen und Handlungsanweisungen wurden von uns aus der Homepage des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport und der Sport Austria entnommen und zusammengefasst. (www.bmkoes.gv.at)
Über weitere Änderungen, Anpassungen,... werden wir euch zeitgerecht informieren.

Bzgl. Abhaltung von Trainingslagern und Trainingscamps haben sich noch ein paar Fragen ergeben. Sobald wir die rechtliche Basis geklärt haben, informieren wir euch.

Bei Fragen könnt ihr euch wie gewohnt an uns wenden.

Euer Team der ASKÖ OÖ